

Kriterien für die Bewilligung von offenen Güllegruben in der Nutztierhaltung

Die Oö. Umwelthanwaltschaft wird im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren bei Güllegruben aus Tierhaltungsbetrieben sehr oft mit der Fragestellung konfrontiert, inwieweit die Errichtung einer offenen Güllegrube zulässig ist oder welche Mindestabstände einer offenen Güllegrube zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten sind. Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft sind dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen.

Gem. §24(1) Oö. Bauordnung bedürfen folgende Bauvorhaben einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden;
2. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung sonstiger Bauten über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören.

Offene Güllegruben sind vielfach als bedeutende Geruchsemitenten einzustufen und sie sind demnach entsprechend der Oö. Bauordnung bewilligungspflichtig. Geschlossene Güllegruben unterliegen hingegen lediglich der Anzeigepflicht (§ 25 BauO Zi. 4.b). Wird eine Güllegrube in offener Bauweise errichtet, ist entsprechend zu prüfen, ob und ab wann eine wesentliche Belästigung für Menschen eintritt.

Im Oö. Bautechnikgesetz sind explizit keine Abstandsbestimmungen von landwirtschaftlich genutzten Bauwerken zu Wohnobjekten festgelegt. § 3 Oö. Bautechnikgesetz normiert lediglich, dass bauliche Anlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant und errichtet werden, dass ...

4. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.

Als schädliche Umwelteinwirkungen definiert § 2 (36) Oö. Bautechnikgesetz: *Einwirkungen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im besonderen für die Benutzer der baulichen Anlagen herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.*

Zur Beurteilung der Zulässigkeit von offenen Güllegruben sind somit zwei Kriterien relevant.

1. Stand der Technik im Güllelagerbau

Zum Stand der Technik im Güllelagerbau finden sich in Österreich keine gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen. Hier ist auf die allgemeine Definition für den Stand der Technik zu verweisen:

*Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines **allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt** insgesamt sind.*

Die Definition "Stand der Technik" geht also von einem allgemein hohen Schutzniveau für die Umwelt aus. Dies bedeutet, es sind neben dem Immissionsschutz (Geruch) für die Nachbarn auch andere Faktoren wie z.B. die Bildung klimawirksamer Gase oder Bildung von sekundären, anorganischen Partikeln als gasförmige Vorläufersubstanzen für PM₁₀ zu beachten.

Zur Reduktion von NH₃-Emissionen als wichtigste Vorläufersubstanz für PM₁₀ wird laut Empfehlung des Umweltbundesamts¹ die dichte Abdeckung von Güllelagern angesehen und wird weiters gefordert: "Zukünftig sollten daher Förderungen an *geschlossene* Güllelager gekoppelt sein."

Die Abdeckung von Güllelagern wird im Feinstaub-Maßnahmenpaket des Landes Oberösterreich² im Bereich der Landwirtschaft als Stand der Technik und als notwendige Maßnahme gegen Ammoniak-Emissionen angesehen. Die deutsche TA Luft sieht für genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG (bei Güllelagerkapazitäten > 2.500m³) die Lagerung von Flüssigmist in geschlossenen Behältern vor:

TA Luft Anlagen der Nummer 7.1:

"Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren"

h) Die Lagerung von Flüssigmist (außerhalb des Stalles) soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 von Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

Die Schweizer Luftreinhalteverordnung definiert die Abdeckung von Güllelagern als Stand der Technik und es wird dementsprechend eine solche bei Neuanlagen generell gefordert.³ Nach bisheriger gängiger Beurteilungspraxis in Oberösterreich wurde bei der Bewilligung von offenen Güllegruben jedoch nicht auf den "Stand der Technik", sehr wohl aber auf den Schutz der Nachbarn vor "schädlichen Umwelteinwirkungen" - wie Geruch - abgestellt.

¹ Umweltbundesamt, Schwebstaub in Österreich, Bericht BE-277, Wien 2006

² Land Oberösterreich: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/SID-3DCFCFC3-DBE724F8/ooe/30-Punkte-Paket_gegen_Feinstaub.pdf

³ S.auch: Buwal, Vollzug Umwelt, Mitteilungen zur LRV Nr.13- Ammoniak (NH₃)-Minderung bei der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

2. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geruch wurde bisher seitens der Oö. Umweltschutzbehörde im Bauverfahren die Einhaltung von Mindestabständen zu den nächsten betroffenen Wohnhäusern eingefordert. Wie bereits erwähnt, sind im Oö. Bautechnikgesetz keine Abstandsbestimmungen von landwirtschaftlich genutzten Bauwerken zu Wohnobjekten festgelegt. Dass hier allerdings auch im Bereich der offenen Güllegruben Handlungsbedarf besteht, wird auch in einer Publikation der Landwirtschaftskammer für OÖ. ausgedrückt, wenn es heißt: *"Abdeckung von Güllegruben: Die Anwendung wird im Umfeld von Wohnbauten empfohlen."*⁴ Der Begriff "Umfeld von Wohnbauten" erfährt dabei keine nähere Präzisierung.

Die in diversen Bewilligungsverfahren für Stallneubauten sehr oft herangezogene österreichische "Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, BM für Umwelt 1995" sieht, abgesehen von einer kleinen Korrektur für den Faktor Entmistung, für offene Güllelager keine Bewertungskriterien vor. Gülle- oder Jauchegruben sind hinsichtlich ihres Emissionsverhalten als sog. "Flächenquellen" einzustufen. Der Entwurf zur VDI Richtlinie 3474⁵ - Emissionsminderung Tierhaltung Geruchsstoffe - bietet die Möglichkeit, für Flächenquellen - in Abhängigkeit von der Oberfläche, der Art der abgelagerten Gülle und des Schutzniveaus der umliegenden Wohnobjekte - Schutzabstände zu bestimmen. Berücksichtigung finden in der Berechnung auch emissionsmindernde Faktoren wie z.B. die Bildung einer Schwimmdecke. Diese Richtlinie wurde nun in diversen Bewilligungsverfahren seitens der Oö. Umweltschutzbehörde als Beurteilungshilfe herangezogen. In Abhängigkeit von den genannten Faktoren ergeben sich in der Praxis Schutzabstände zum nächsten Wohnobjekt von 50 - 100 m (insbesondere bei Schweinegülle sind auch größere Abstände vor allem bei der Nähe zu Wohngebieten erforderlich). Diese Abstände von offenen Güllegruben zur Wohnbebauung wurden bisher in zahlreichen Verfahren seitens der Oö. Umweltschutzbehörde eingefordert und stellen somit ein wichtiges Kriterium für die Bewilligungsfähigkeit von offenen Güllegruben dar.

Zusammenfassung:

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass aus fachlicher Sicht die Errichtung von Güllelagern in geschlossener Bauweise anzustreben ist. Ein generelles Verbot von offenen Güllegruben könnte jedoch im Einzelfall einen finanziellen Mehraufwand für den betroffenen Landwirt darstellen, der sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Über die Bestimmungen des Standes der Technik hinaus ist jedoch in laufenden Bewilligungsverfahren in jedem Fall der Schutz vor Geruchsbelästigung sicherzustellen. Hier bieten Auflagen zur Einhaltung von Mindestabständen eine relativ einfache Möglichkeit, ein positives Bewilligungsverfahren durchzuführen. In der bisherigen Beurteilungspraxis haben sich für Güllegruben mit Ausbildung einer geschlossenen Schwimmdecke bei der Rinderhaltung Abstände von 50 m und bei Schweinegülle Abstände von 100 m zur nächsten Wohnbebauung (in den meisten Fällen) als Richtwert für eine Genehmigungsfähigkeit ergeben. Im Einzelfall hängt die Beurteilung und somit der erforderliche Abstand jedoch von der örtlich bereits vorhandenen Belästigung, der örtlichen Bebauung, den örtlichen meteorologischen sowie den topographischen Bedingungen ab.

⁴ Landwirtschaftskammer OÖ, Schriftenreihe Wasser und Umwelt Nr.3: Bauernhof Standortsicherung , Geruch und Stallbauten, Linz, Oktober 2002

⁵ Die Richtlinie VDI 3474 liegt derzeit als Entwurf vor. Eine Zurückziehung ist bisher nicht erfolgt, somit kann die Richtlinie grundsätzlich als Beurteilungshilfe zur Ermittlung von Mindestabständen herangezogen werden.